



## Beschlussvorlage

BV0059/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		15.10.2019
Hauptausschuss		23.10.2019
Stadtverordnetenversammlung		29.10.2019

**Einreicher:** Bürgermeister  
vorgelegt von: **Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung**

**Betreff:** **Beschluss der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen (Tagespflegesatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich der Zuschüsse zum Mittagessen (Tagespflegesatzung) gemäß Anlage 1.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

Im Zuge der Neufassung der Kita-Satzung im Jahr 2019 wurden für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kita-Plätzen in kommunalen Kindertagesstätten (BV 0013/2019) sowie die für die Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung (BV 0014/2019) gesonderte Satzungen beschlossen. In der Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Erhebung von Kita-Beiträgen vom 07.05.2014 wurde auch die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege geregelt.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage soll die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tagespflege ebenfalls durch eine selbständige Satzung geregelt werden. Nach dem Gesetz gehört die Kindertagespflege zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe wurde 2004 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Oberhavel auf die Stadt Hennigsdorf übertragen. Durch die separate Beschlussfassung sollen auch die Trägeraufgaben der Stadt (hier Betrieb von Kindertagesstätten) und die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voneinander abgegrenzt werden.

In Ausübung des o.g. Vertrages setzt die Stadt Hennigsdorf die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen sowie die Zuschüsse zur Mittagsversorgung fest und erhebt diese. Außerdem erstattet die Stadt den Tagespflegepersonen den Erziehungs- und Sachaufwand, die nachgewiesenen Beiträge zur Berufsgenossenschaft, die nachgewiesenen hälftigen Kosten der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Kosten der Verpflegung. Grundlage ist die Richtlinie für die Tagespflege von 2010. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde durch den Landkreis zum 31.12.2020 gekündigt. Wird ein über den 31.12.2020 hinausgehender Vertrag zwischen dem Landkreis Oberhavel und der Stadt Hennigsdorf geschlossen, soll die Tagespflegerichtlinie 2020 überarbeitet werden.

In der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung werden das Verfahren und die Höhe der Kostenbeiträge in Tagespflege geregelt. Sie entsprechen denen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten. Auch für die Tagespflege-Satzung galt es, die Regelungstatbestände auf das Notwendige zu beschränken.

Alle Regelungen, die das Betreuungsverhältnis zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten, das pädagogische Konzept oder die Organisation und die Öffnungszeiten der Tagespflegestelle betreffen, werden ausschließlich zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern) vereinbart. Die Stadt schließt, soweit Eltern und Tagespflegepersonen über die Betreuung schriftlich geeinigt haben, auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz eine Kostenübernahmevereinbarung mit der jeweiligen Tagespflegeperson und eine Kostenbeitragsvereinbarung mit den Personensorgeberechtigten (siehe Anlage 5).

Die Erlaubnisverfahren und die fachliche Beratung liegen in der Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Wie Kita-Beiträge werden auch die Kostenbeiträge in der Tagespflege nach dem Kita-Gesetz geregelt und bemessen sich der Höhe nach an den Ausgaben abzüglich der öffentlichen Zuschüsse. In der Anlage 2 zur Beschlussvorlage ist die Kalkulation der Platzkosten für die Tagespflege dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage des Rechenergebnisses 2017.

Grundlage der Kalkulation der Tagespflege sind:

- der Erziehungsaufwand
- der Sachaufwand
- Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Verpflegung mit Frühstück und Vesper
- die institutionellen Zuschüsse, die in der Tagespflege mit 65 % angesetzt werden.

Die Kosten der Mittagsversorgung fließen nicht in die Kalkulation der Kostenbeiträge ein.

Aus der Kalkulation ergeben sich nach Abzug der Zuschüsse bei der Stadt Hennigsdorf verbleibende Kosten in Höhe von 346,69 EUR je Platz bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 8 Stunden. Der maximale Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten wird in Höhe der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesstätten empfohlen und liegt demnach für Kinder von 0 bis 3 Jahren bei 309,72 EUR, für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung bei 256,32 EUR und für Hortkinder und 4 Stunden Betreuung bei 166,50 EUR

In der Anlage 1 zur Tagespflegesatzung sind die Kostenbeiträge nach dem Alter der Kinder von 0 bis 3, 3 bis zur Einschulung und im Grundschulalter dargestellt. Die Betreuung in Tagespflege wird in der Regel jedoch nur für Kinder von 0 – 3 Jahren in Anspruch genommen. Kinder im Grundschulalter wurden bisher nicht in Tagespflege betreut.

**II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

BV 0013/2019 – Kita-Satzung der Stadt Hennigsdorf  
 BV 0014/2019 – Satzung zur Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung  
 BV 0057/2010 – Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Hennigsdorf

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung:       Zuschüsse (Z)       Investitionen (I)  
     Erträge (E)      Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2019	2020	2021	2022
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2019	2020	2021	2022
36101.432101 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	E	5.100,00 €	15.200,00 €	15.200,00 €	15.200,00 €

Deckung:     planmäßig       überplanmäßig       außerplanmäßig

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge      | <input type="checkbox"/> Mindererträge      |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

**Anlagen:**

- Anlage 1: Entwurf Tagespflegesatzung
- Anlage 2: Anlage 1 zur Tagespflegesatzung: Kostenbeitragstabellen
- Anlage 3: Kalkulation der maximalen Kostenbeiträge
- Anlage 4: Gegenüberstellung der Regelungen 2014 / 2019
- Anlage 5: Kostenbeitragsvereinbarung zwischen der Stadt und den Eltern/Personensorgeberechtigten

Hennigsdorf, 01.10.2019

gez. Th. Günther

Bürgermeister